

Hamburger Turnerschaft von 1816

BEITRAGSORDNUNG gültig ab 1.1.2026

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die sonstigen Gebühren und Umlagen der Hamburger Turnerschaft von 1816 r.V.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Delegiertenversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und eventuelle Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in welchem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Aufnahmegebühr, Beitragsklassen & Beitragshöhe

- (1) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.
- (2) Mit dem Vereinseintritt ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Diese wird mit der ersten Beitragszahlung fällig. Eine Befreiung von der Aufnahmegebühr ist nicht möglich.
- (3) Die Aufnahmegebühr beträgt EUR 30,00 und ist für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre auf EUR 20,00 ermäßigt.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden in einem Stufensystem erhoben, das sich nach dem jeweils genutzten Angebot richtet.
- (5) Es gibt die folgenden Beitragsstufen:

Stufe 1	EUR 14,00	Stufe 5	EUR 30,00
Stufe 2	EUR 20,00	Stufe 6	EUR 35,00
Stufe 3	EUR 25,00	Stufe 7	EUR 41,00
Stufe 4	EUR 27,00	Fördernde MG	Mind. Stufe 1

Stufe 1 enthält kein einzeln buchbares Angebot, sie ist nur in Verbindung mit (6) zu nutzen.

- (6) Mitglieder, die das Fitness-Gerätetraining oder Klettern nutzen, zahlen mind. den Beitrag der Stufe 1 und zusätzlich ein Nutzungsentgelt gemäß der aktuellen Nutzungsvereinbarung. Die Höhe des Nutzungsentgelts wird vom Vorstand festgelegt.
- (7) Über die Einstufung der Sportangebote einer Abteilung in eine der Beitragsstufen entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der Abteilungsleitung.

§ 4 Änderungen & Wechsel der Beiträge

- (1) Ein Mitglied kann mehrere Sportangebote nutzen. Für jedes Angebot ist eine separate Anmeldung für die jeweilige Abteilung erforderlich. Als Mitgliedsbeitrag gilt der jeweils höchste Beitrag der genutzten Sportangebote. Angebote einer niedrigeren Beitragsstufe können bei Verfügbarkeit nach erfolgter Anmeldung mitgenutzt werden.
- (2) Der Wechsel des Sportangebotes in eine höhere Beitragsstufe ist monatlich möglich und muss spätestens 5 Arbeitstage vor dem Beginn des folgenden Monats in der Geschäftsstelle schriftlich bekannt gegeben worden sein. Der neue Beitrag gilt dann ab dem auf die Änderung folgenden Monat.
- (3) Der Wechsel des Sportangebotes in eine niedrigere Beitragsstufe ist jeweils zum Quartal (1.1./1.4./1.7./1.10.) möglich und muss spätestens 5 Arbeitstage vor dem Beginn des folgenden Quartals in der Geschäftsstelle schriftlich bekannt gegeben worden sein. Die Beendigung eines Zusatzangebots bedarf der schriftlichen Kündigung spätestens 5 Arbeitstage vor Beginn des Folgemonats.
- (4) Mitglieder, die nicht aktiv am Sportgeschehen teilnehmen, können die fördernde Mitgliedschaft beantragen. Fördernde Mitglieder können nicht in eine aktive Mitgliedschaft wechseln.
- (5) Mitglieder können auf Antrag, bei Vorliegen besonderer persönlicher Umstände mit entsprechendem Nachweis die Mitgliedschaft für maximal 6 volle Monate ruhen lassen. Über die Ruhendstellung entscheidet der Vorstand, sie beginnt im auf die Bestätigung folgenden Monat. Für diesen Zeitraum ist der Beitrag der Stufe 1 zu entrichten. Nach spätestens 6 Monaten oder bei Wegfall der Umstände wird der Beitrag fällig, der bis zur Ruhendstellung galt.

§ 5 Beitragsermäßigungen & -befreiung

- (1) Folgenden Mitgliedern werden für die Nutzung des Sportangebots reduzierte Beiträge in Form eines Rabattsystems angeboten:

Familien bestehend aus mind. einem Erwachsenen mit einem oder mehreren Kindern bis 17 Jahre - Voraussetzung ist das gleiche Beitragseinzugskonto und gleichlautende Meldeadresse	15 % auf die Summe der Einzelbeiträge
--	---------------------------------------

Geschwisterkinder bis 17 Jahre	15 % auf die Summe der Einzelbeiträge
--------------------------------	---------------------------------------

SchülerInnen über 17 Jahre, Auszubildende und Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	15 % auf die Summe der Einzelbeiträge
---	---------------------------------------

Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften mit gleichlautender Meldeadresse und gleichem Beitragseinzugskonto	10% auf die Summe der Einzelbeiträge
--	--------------------------------------

- (2) Rabatte müssen vom Mitglied beantragt und der Status muss geeignet nachgewiesen werden. Bei Ablauf eines Nachweises ist dieser spätestens 5 Arbeitstage vor Monatsende zu erneuern.
- (3) Der Rabatt wird beim folgenden Lastschrifteneinzug berücksichtigt, eine rückwirkende Inanspruchnahme mit Rückvergütung ist ausgeschlossen. Es kann nur ein Rabatt in Anspruch genommen werden, eine Kombination ist nicht möglich.
- (4) Über die Höhe der Rabatte entscheidet der Vorstand.
- (5) In besonderem Maße ehrenamtlich tätige können auf Antrag vom Beitrag befreit werden. Über Befreiungen vom Beitrag entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung gemeinsam mit dem Vorstand. Beitragsbefreiungen werden mit Beginn des folgenden Quartals wirksam und gelten für die Dauer von maximal einem Jahr, sofern eine schriftliche Bestätigung in der Mitgliederverwaltung vorliegt.

§ 6 Umlagen

- (1) Die Delegiertenversammlung kann durch Beschluss eine Umlage erheben, wenn diese zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben erforderlich ist.
- (2) Die Höhe der Umlagen wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt und darf den hälftigen Betrag des Jahresbeitrags pro Mitglied und Jahr nicht überschreiten.
- (3) Umlagen werden mit dem auf den Beschluss folgenden monatlichen Beitragseinzug eingezogen.

§ 7 Fälligkeit & Zahlungsweise

- (1) Der Vereinsbeitrag wird monatlich per Lastschriftverfahren erhoben. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Für den zusätzlichen Aufwand ist eine Zahlungsverarbeitungsgebühr zu zahlen.
- (2) Der Beitragseinzug erfolgt am fünften Tag des laufenden Beitragsmonats. Wenn dieser auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt, dann wird der Beitrag am nächsten Bankarbeitstag eingezogen.
- (3) Der Vorstand kann das Verfahren zum Beitragseinzug dem Stand der Technik anpassen.
- (4) Der Beitragseinzug erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.
- (5) Befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinzahlung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Ausstehende Beiträge können mit üblichen Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst werden.
- (6) Änderungen der Bankdaten oder der Anschrift teilt das Mitglied dem Verein unverzüglich mit.

§ 8 Gebühren

- (1) Bei Inanspruchnahme der folgenden Leistungen gelten die nachfolgenden Gebühren:

1. Mahnung	EUR 7,50
------------	----------

2. Mahnung	EUR 12,00
Nichteinlösung der Lastschrift	EUR 5,00 zzgl. Bankgebühr
Zahlungsverarbeitungsgebühr	EUR 10,00
Adressnachforschung	EUR 15,00

- (2) Der Vorstand kann für besonderen Verwaltungsaufwand weitere Verwaltungsgebühren erheben und für einzelne Personengruppen Sonderbeiträge festsetzen. Er setzt die Höhe der Gebühren fest.
- (3) Rückstände können nach Mahnung auf Kosten des Mitglieds oder auf dem Rechtsweg eingezogen werden.
- (4) Der Vorstand darf Dritte mit dem Einzug der Forderung beauftragen.

§ 9 Änderungen der Beitragsordnung

- (1) Über die Einführung weiterer Beitragsstufen und die Festsetzung der Beitragshöhe entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Änderungen gelten zum nächsten Quartal oder einem abweichend festzulegenden Termin.
- (2) Zwischen zwei ordentlichen Delegiertenversammlungen kann der Vorstand den Beitrag einzelner oder aller Stufen um maximal 5% erhöhen.